

BVGer E-5509/2018 vom 24. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5509_2018

FR: TAF E-5509/2018 du 24 avril 2019

IT: TAF E-5509/2018 del 24 aprile 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist, mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführung, einzutreten.

E. 1.5

Auf den Antrag um Mitteilung betreffend die Bildung des Spruchkörpers wurde bereits mit Zwischenverfügung vom 22. November 2018 nicht eingetreten (vgl. Bst. F oben; Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids befand die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht genügend. Seine Schilderungen seien im freien Bericht zwar ausführlich und detailreich, würden jedoch mehrere eklatante Widersprüche enthalten. Bezüglich des Vorfalls, als ein Bild von Prabhakaran bei ihm gefunden worden sei, seien seine Ausführungen einsilbig ausgefallen. In Bezug auf die Dauer der Meldepflicht, welcher er nach der Haftentlassung unterstanden habe, habe er anlässlich der BzP von drei und anlässlich der Anhörung von eineinhalb Monaten gesprochen. Auch bezüglich der Festnahme im (...) 2015 würden Ungereimtheiten bestehen. Er würde die Widersprüche häufig mit seinem damaligen mentalen Zustand und der kurz bemessenen Zeit während der BzP erklären. Dem Protokoll der Befragung würde sich jedoch kein Hinweis auf einen schlechten Zustand seiner Gesundheit entnehmen lassen. Bezüglich der Verhaftung in Folge einer Explosion in der Nachbarschaft sei verständlich, dass die Behörden ein Interesse daran gehabt hätten, die Ursachen abzuklären, und dass sie Personen vorübergehend verhaftet hätten. Dieser Vorfall habe ferner gemäss seinen eigenen Angaben in keinem Zusammenhang mit den Ereignissen von (...) 2012 und (...) 2015 gestanden. Aufgrund seiner nicht glaubhaften Aussagen liege es in seinem Verschulden, dass nicht abschliessend eruiert werden könne, mit welchen Problemen er nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka konfrontiert sein könnte. Im Umkehrschluss sei davon auszugehen, dass er keine asylbeachtlichen Probleme haben werde. Er habe nach Kriegsende noch sechs Jahre in Sri Lanka gelebt. Allfällige zum Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Es bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde. Den Vollzug der Wegweisung erachtete die Vorinstanz als völkerrechtlich zulässig sowie technisch möglich und praktisch durchführbar. Er sei jung, gesund, verfüge über eine Grundausbildung und mehrjährige Berufserfahrung. Er sei stets im Haushalt seiner Familienangehörigen wohnhaft gewesen und verfüge über ein umfassendes familiäres Beziehungsnetz, zu welchem er nach wie vor Kontakt pflege. Folglich seien sein Lebensunterhalt und seine Wohnsituation gesichert. Somit erweise sich der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka auch als zumutbar.

E. 3.2

Auf Beschwerdeebene konkretisiert der Beschwerdeführer verschiedene Punkte seiner Aussagen und führt aus, aufgrund der erlittenen sexuellen Übergriffe und der Folter durch die sri-lankischen Behörden insbesondere in seiner psychischen Gesundheit beeinträchtigt zu sein. Er habe anlässlich der Anhörung mehrmals zu Protokoll gegeben, während der BzP Schwierigkeiten gehabt zu haben, vom Erlebten zu erzählen. Dennoch habe es die Vorinstanz unterlassen, ein psychologisches Gutachten erstellen zu lassen. Dadurch habe sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig erstellt. Letzteres treffe auch auf den Umstand zu, dass die Vorinstanz die physischen Spuren der behördlichen Übergriffe nicht dokumentiert habe. Die Abweichungen in seinen Ausführungen seien mit seinem psychischen Zustand, der langen Zeitspanne zwischen den Befragungen und Übersetzungsproblemen zu erklären. Ferner seien seine Angaben nicht völlig entgegengesetzt, zumal er bereits während der BzP ausgeführt habe, im Jahr 2015 aufgrund seiner Tätigkeit für die (...) inhaftiert, misshandelt

und dank der Lösegeldzahlung seines Onkels freigelassen worden zu sein. Seine Darlegung würde eine Vielzahl an Realkennzeichen enthalten, welche vom SEM ausser Acht gelassen worden seien. Seine freien Schilderungen seien auffällig lang ausgefallen, er habe zahlreiche ungewöhnliche und nebensächliche Einzelheiten erwähnt und die direkte Rede verwendet. Ferner trage er Narben von den Übergriffen der sri-lankischen Behörden. Auch habe er seine Tätigkeit für die (...) dokumentieren können. Es lägen somit objektive Beweismittel für die geltend gemachte Verfolgung vor. Diese habe die Vorinstanz jedoch ignoriert. Sie habe sich nicht ernsthaft mit seinen Vorbringen auseinandergesetzt, weshalb es der angefochtenen Verfügung an einer korrekten Begründung mangle. Zudem liege eine Gehörsverletzung aufgrund der zeitlichen Distanz zwischen der BzP und der Anhörung vor. Im Zusammenhang mit der Abklärung seines psychischen Gesundheitszustandes, der Planung und Durchführung der Interviews und der Würdigung seiner Vorbringen habe sie auch das Willkürverbot verletzt. Die Vorinstanz habe die vom Bundesverwaltungsgericht definierten und bei ihm (dem Beschwerdeführer) zahlreich vorliegenden Risikofaktoren nicht geprüft und damit ihre Begründungspflicht verletzt. In der Schweiz habe er sich beim Aufbau von Veranstaltungen der LTTE betätigt und pflege Kontakte zu den verantwortlichen Personen. Er sei an Veranstaltungen der tamilischen Diaspora mit seinem Bruder aufgetreten. Es sei davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden über sein Engagement für die LTTE informiert seien. Seine Familie habe die LTTE während des Bürgerkrieges unterstützt. Er sei während seiner Haft im Jahr 2007 gefoltert und sexuell missbraucht worden. Entsprechend sei er ein Zeuge der von den sri-lankischen Behörden begangenen Menschenrechtsverletzungen. 2012 und 2015 sei er aufgrund des Verdachts der Wiederbelebung der LTTE erneut inhaftiert und misshandelt worden. Zudem sei er im Jahr 2012 seiner Meldepflicht nicht nachgekommen. Folglich sei klar, dass er auf einer Stop- oder Watch-List aufgeführt sei. Mit seiner Flucht ins Ausland und dem mehrjährigen Aufenthalt in einem tamilischen Diasporazentrum mache er sich weiter verdächtig, sich am Wiederaufbau der LTTE beteiligt zu haben. Bereits seine zwangsweise Rückschaffung würde die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden erhöhen. Aufgrund der Risikofaktoren würde er einer genauen Überprüfung am Flughafen unterzogen werden. Dabei würden seine Folternarben zutage treten, was eine Verhaftung zur Folge hätte. Des Weiteren macht er geltend, die Vorinstanz habe die aktuelle Situation in Sri Lanka nicht korrekt abgeklärt und das von ihr erstellte Lagebild vom 16. August 2016 sei fehlerhaft. Ferner hebt er die zu erwartende Papierbeschaffung beim sri-lankischen Generalkonsulat in Genf, den standardmässigen behördlichen "Backgroundcheck", die Relevanz des Urteils des High Court Vavuniya vom 25. Juli 2017 und das vor dem High Court in Colombo hängige Verfahren HC/5186/2010 hervor, wobei sich das Bundesverwaltungsgericht bereits zum genannten Urteil des High Court Vavuniya geäußert habe, ohne jedoch den Sachverhalt richtig erfasst zu haben. Sodann würden politische Interessen in der Schweiz einer objektiven und neutralen Betrachtung der Lage in Sri Lanka entgegenstehen. Schliesslich sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Asylgesuchsteller jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Anwendung von Folter werden könne. Da er mit seiner Vorgeschichte in diese bestimmte Gruppe falle, wäre auch bei ihm von einer solchen überwiegenden Gefahr auszugehen, weshalb die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen sei. Aufgrund seiner Vergangenheit und des Umstandes, dass er unter den Folgen der Misshandlungen leide, sei der Vollzug der Wegweisung auch nicht zumutbar.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung erwiderte die Vorinstanz, weder dem Protokoll der BzP noch dem der Anhörung seien Anhaltspunkte zu entnehmen, wonach der Beschwerdeführer in seiner Aussagefähigkeit eingeschränkt gewesen sei. Er habe ausführliche Aussagen gemacht, die Fragen sofort beantwortet, habe nie nachgefragt und angegeben, den Dolmetscher gut zu verstehen. Am Ende der BzP habe er angegeben, gesund zu sein. Bei der Rückübersetzung habe er keine Korrekturen angebracht.

E. 3.4

In seiner Replik entgegnete der Beschwerdeführer, dem Anhörungsprotokoll würden sich zahlreiche Hinweise auf seine psychische Beeinträchtigung entnehmen lassen, und verwies dabei auf mehrere Protokollstellen. Das SEM habe es erneut unterlassen, sich zur - nicht bestrittenen - Folter zu äussern und habe basierend auf falschen Annahmen auf einen guten Zustand seiner Gesundheit geschlossen. Ferner habe die Vorinstanz zu nahezu keinem der in der Beschwerde aufgeführten Punkte Stellung genommen. Es sei davon auszugehen, dass sie diesen nichts entgegenzusetzen habe. Im Übrigen macht der Beschwerdeführer auf die veränderte politische Lage nach der Ernennung Mahinda Rajapaksas zum Premierminister im Oktober 2018 aufmerksam.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (inkl. Begründungspflicht) und des Willkürverbots geltend. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Urteile des BVGer E-5381/2016 vom 30. November 2016 und E-2002/2016 vom 15. Dezember 2016).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, der angefochtenen Verfügung liege ein unrichtiger und unvollständiger Sachverhalt (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG) zugrunde, da die Vorinstanz seinen Gesundheitszustand nicht abgeklärt habe. Unter dem Titel der Verletzung der Begründungspflicht macht er geltend, die Vorinstanz habe die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht korrekt beurteilt.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hat anlässlich der BzP auf die Frage nach seinem Gesundheitszustand zu Protokoll gegeben, er sei gesund (vgl. vorinstanzliche Akten A5 F8.02). Im Rahmen der Anhörung hat er zwar mehrmals auf seine schlechte psychische Verfassung hingewiesen. Die Hilfswerkvertretung hat jedoch keine Anmerkungen, die auf eine Beeinträchtigung seiner Psyche schliessen lassen würden, gemacht. Es hätte dem Beschwerdeführer freigestanden, im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens seinen Gesundheitszustand, beispielsweise mittels Arztbericht, zu dokumentieren. Dies hat er jedoch unterlassen und auch auf Beschwerdeebene nicht nachgeholt. Die Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz ist folglich nicht zu beanstanden.

E. 5.3

Die Vorinstanz hat die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Vorfällen in den Jahren 2012 und 2015 als nicht glaubhaft erachtet. Sie hat in der angefochtenen Verfügung im Einzelnen hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Sie hat sich mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers

auseinandergesetzt und ihm eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist nicht erkennbar. Bezüglich der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 7 AsylG wird auf E. 6.3 ff. verwiesen.

E. 5.4

Auf die Prüfung der übrigen formellen Rügen kann angesichts der nachfolgenden Ausführungen verzichtet werden.

E. 6.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gestaltstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (insbesondere Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes und Substantiiertheit der Angaben), die für oder gegen die gestaltstellende Person sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2010/57 E. 2.3; vgl. auch Ludewig/Baumer/Tavor, Einführung in die Aussagepsychologie, in: Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 47 ff.). Gemäss Lehre und konstanter Praxis kommt den protokollierten Aussagen im Rahmen einer BzP zu den Ausreisegründen angesichts des summarischen Charakters dieser Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Asylgründe nur ein beschränkter Beweiswert zu. Aussagen dürfen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur dann herangezogen werden, wenn klare Vorbringen in der BzP in wesentlichen Punkten der in der Anhörung zu den Asylgründen protokollierten Begründung des Asylgesuchs diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, in der BzP nicht zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. bereits Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3).

E. 6.2

Zunächst sind die nachfolgenden Vorbemerkungen zur BzP und der zwei Jahre später erfolgten Anhörung anzubringen: Der Beschwerdeführer wurde sowohl während der BzP als auch während der Anhörung bei der Darlegung seiner Asylvorbringen wiederholt unterbrochen und sogar angehalten, gewisse Ereignisse nicht im Detail zu schildern (vgl. A5 S. 7; A19 F17, F18, F20, F21, F23, F28, F32, F46 und F81). Sodann hat er mehrmals auf seine schlechte psychische Verfassung aufgrund der im Heimatstaat erlittenen Verfolgungshandlungen hingedeutet, welche auch bereits in der BzP bestanden habe (vgl. A19 F75, F100, und F117).

E. 6.3

Die Vorinstanz stellt die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Vorfällen im Jahr 2007 nicht in Frage. Dem ist aufgrund seiner substantiierten Schilderung zuzustimmen (vgl. A19 F19 ff.). Der Vorinstanz kann ebenfalls zugestimmt werden, dass bezüglich der bei der Freilassung des Beschwerdeführers im Jahr 2015 anwesenden Personen (Vater und Onkel oder nur Onkel), der Anzahl unterzeichneter Formulare (eines oder sieben), der Person, welche von seiner Verhaftung informiert werden sollte (Eltern oder Onkel), und ob er mit einer oder zwei Personen nach seiner Haftentlassung nach Colombo gefahren sei, Widersprüche bestehen. Bezüglich des Unterschieds Onkel und Vater kann jedoch ein Übersetzungsfehler nicht ausgeschlossen werden, da die Wörter in Tamil ähnlich klingen können (transliteriert: appa und citappa bzw. chithappa, vgl. < <https://glosbe.com/en/ta/father> > und < <https://glosbe.com/en/ta/paternal%20uncle> >, abgerufen am 26.03.2019) und der Beschwerdeführer während der Anhörung anscheinend sehr leise gesprochen hat (vgl. A19 F116). Auf diese Diskrepanz während der Anhörung angesprochen, hat er denn auch darauf beharrt, dass er von seinem Onkel gesprochen habe (vgl. A19 F89). Die Widersprüche zwischen BzP und Anhörung bezüglich der Anzahl Formulare, welche der Beschwerdeführer bei seiner Haftentlassung habe unterzeichnen müssen, und der Anzahl Personen, mit denen er nach Colombo gefahren sei, bleiben bestehen, beziehen sich jedoch nicht auf wesentliche Aspekte seiner Darlegungen (vgl. E. 5.3). Die Vorinstanz führt ferner aus, er habe sich bezüglich der Dauer der Meldepflicht im Jahr 2012 widersprochen. Hier scheint ein Missverständnis vorzuliegen: Der Beschwerdeführer wurde anlässlich der Anhörung nicht gefragt, wie lange er der Meldepflicht unterstanden habe, sondern wie lange er dieser nachgegangen sei, worauf er antwortete: "Ca. eineinhalb Monate. Wann genau ich damit aufhörte, kann ich Ihnen heute nicht mehr sagen" (vgl. A19 F32). An anderer Stelle führte er aus: "Im 2012 haben die Behörden eine Meldepflicht verhängt. Ich bin dieser Pflicht für ca. eineinhalb Monate nachgegangen. Danach habe ich mich versteckt. Ich bin bis Dezember 2013 untergetaucht. Der Grund weshalb ich nach eineinhalb Monaten nicht mehr hinging ist, weil ich immer wieder sexuell Belästigt [sic] worden bin" (vgl. A19 F45). Ein Widerspruch zur BzP liegt somit nicht vor: Der Zeitraum von eineinhalb Monaten bezieht sich auf die Periode, in welcher er der Meldepflicht nachgegangen ist, nicht auf deren effektives Bestehen. Die Vorinstanz führt ferner an, der Beschwerdeführer habe anlässlich der BzP ausgeführt, Unbekannte hätten mit seinem Vorgesetzten gesprochen, während der Anhörung habe er dagegen angegeben, er selbst sei von CID-Beamten befragt worden. Auch hier liegt kein Widerspruch vor. Der Beschwerdeführer erwähnte anlässlich der Anhörung neben dem Gespräch der CID-Beamten mit ihm auch dasjenige mit seinem Vorgesetzten (vgl. A19 F34). Somit ergänzte er lediglich seine während der BzP getätigten Aussagen. Hingegen bestehen Diskrepanzen bezüglich des Zeitpunkts (Nachmittag oder Abend) und der Anzahl der befragenden Personen (zwei oder drei), wobei auch diese sich nicht auf wesentliche

Aspekte seiner Darlegungen beziehen und bei einer Gesamtbetrachtung nicht ins Gewicht fallen.

E. 6.4

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die Elemente, welche für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers sprechen, im Rahmen einer Gesamtwürdigung nicht berücksichtigt. Seine Ausführungen enthalten eine Vielzahl an Realkennzeichen. Er hat in einem mehrseitigen freien Bericht substantiiert dargelegt, welche Gründe zu seiner Flucht geführt haben. Er hat die involvierten Personen, die Örtlichkeiten und den Ablauf der einzelnen Geschehnisse jeweils ausführlich und konsistent dargelegt (vgl. A19 S. 4 ff.). Er unterstrich diese Schilderungen mit mehreren räumlich-zeitlichen Verknüpfungen (vgl. bspw. A19 F30 und F34) sowie Schilderungen von Interaktionen und Dialogen (vgl. bspw. A19 F31 und F34). Seine Ausführungen erscheinen logisch konsistent und enthalten eine Fülle von Details, die sich auch auf objektiv Irrelevantes beziehen. So beschrieb er beispielsweise die Misshandlungen während seiner Haft im Jahr 2012 anschaulich: Die Soldaten hätten seinen (...) mit einem heissen Bügeleisen verbrannt. In der Folge habe sich eine grosse Blase gebildet, aus der Wasser geflossen sei. Die Soldaten hätten Sand darauf geschmiert. Er sei mit einer Holzlatte auf die Unterschenkel geschlagen worden, wovon er bis heute Narben trage. Aufgrund von Schlägen gegen seine (...) und (...) trage er an der (...) ebenfalls eine Narbe. Er habe während vier Tagen nichts zu essen erhalten und nicht schlafen dürfen. Er sei jeweils von sechs Personen umgeben gewesen, vier davon hätten Waffen getragen und zwei seien am Oberkörper nicht bekleidet gewesen (vgl. A19 F31). Auch den (...) 2015, den Tag, an dem er inhaftiert worden sei, schildert er substantiiert und konsistent: Eine seiner Kundinnen sei im Rollstuhl gewesen. Deshalb sei er entgegen der Weisungen seines Arbeitgebers zu ihr nach Hause gefahren, damit sie den Weg zu ihm ins Büro nicht habe auf sich nehmen müssen. Auf dem Weg dorthin, habe er in einem Restaurant gefrühstückt. Die Strasse zu dieser Dame sei abgelegen gewesen. Nur er, sein Kollege und ein weisser Lieferwagen seien unterwegs gewesen. Nachdem die Dame das (...) unterzeichnet habe, habe er gegen 11 Uhr ihr Haus verlassen. Auf der Rückfahrt seien er und sein Kollege angehalten worden (vgl. A19 S. 8). Als dieser gezwungen worden sei, wegzufahren, habe der Beschwerdeführer versucht, zu fliehen. Er beschrieb, was folgte, folgendermassen: "In diesem Moment banden sie mir die Hände hinter dem Rücken zusammen. Ich glaube, sie banden mit einem Gurt meine Hände zusammen. Sie banden sie sehr fest zusammen. Ich bin mir sicher, dass das keine Schnur gewesen war. Danach stülpten sie eine Plastiktüte über meinen Kopf und zogen mir die Jeanshose runter. Ich hatte meine Unterhose an. Sie banden meine Unterschenkel zusammen. Das machten sie mit meiner Jeanshose. Danach stiessen sie mich über die Sitze und ich landete auf dem leeren Sitzplatz, auf dem Boden. Für mich war das sehr unbequem. [...] Die Strasse war kaputt. Die meisten Strassenteile waren nicht asphaltiert, es hatte überall Löcher und es war eine sehr unbequeme Fahrt gewesen" (A19 S. 8). In Haft hätten die Beamten ihn auf seine Fusssohlen geschlagen und seien ihm mit ihren Stiefeln auf seine Arme und Hände gestanden (vgl. A19 S. 9). Es habe keine richtige Toilette gehabt. Er habe "über die Steine" uriniert (vgl. A19 S. 9). Der Gestank sei "übel" gewesen. Der Ort sei seit langem nicht mehr gereinigt worden (vgl. A19 S. 9). Er nannte weitere, objektiv irrelevante, Details: Bei seiner Verhaftung im Jahr 2012 hätten die Soldaten ihn aufgefordert, sein T-Shirt auszuziehen, und hätten ihm damit die Hände hinter dem Rücken zusammengebunden (vgl. A19 F30). Als er im Jahr 2015 von sechs Personen angehalten und mitgenommen worden sei, hätten diese ihm in E. _____

eine Tasse Tee und eine Frühlingsrolle gekauft (vgl. A19 S.8). Es habe an diesem Tag stark geregnet (vgl. A19 S.8). In Haft habe er Brot und Wasser erhalten (vgl. A19 S. 9). Des Weiteren beschrieb er aufgetretene Komplikationen: Er sei bei der Haftentlassung nicht in der Lage gewesen, die ihm vorgelegten Unterlagen zu unterzeichnen, da seine Hände und Finger aufgrund der Folter geschwollen gewesen seien. Seine Unterschrift sei nicht immer gleich gewesen, weshalb er geschlagen und aufgefordert worden sei, gleich zu unterschreiben (vgl. A19 S. 10). Nach seiner Entlassung habe er ebenfalls aufgrund der geschwollenen Hände Schwierigkeiten gehabt, das Motorrad zu lenken (vgl. A19 S. 10). Ferner gestand er immer wieder Erinnerungslücken ein (vgl. bspw. A19 F30, F36, F48) und schilderte seine Emotionen (vgl. bspw. A19 S. 8 oder F55).

E. 6.5

Insgesamt lösen sich die vom SEM angeführten, einseitig zu Ungunsten des Beschwerdeführers gewürdigten Unstimmigkeiten nach dem Gesagten auf oder fallen in einer Gesamtwürdigung nicht ins Gewicht. Wie bereits festgehalten, fällt bei der Würdigung der Protokolle auf, dass der Beschwerdeführer substantiiert und von sich aus die einzelnen Ereignisse ausführlich zu erläutern vermochte. Seine Antworten fielen nicht stereotyp aus und enthalten zahlreiche Realkennzeichen. Dies sowohl in den Kernvorbringen als auch, wenn er scheinbar Unwesentliches beschreibt. Er hat Emotionen, Zusammenhänge und zeitliche Abläufe auf eine Weise geschildert, die auf tatsächlich Erlebtes schliessen lassen. Im Ergebnis sowie unter Berücksichtigung des Beweismassstabs von Art. 7 AsylG konnte er die geltend gemachten Vorbringen glaubhaft machen.

E. 7

Es bleibt zu prüfen, ob und inwiefern die glaubhaften Vorbringen des Beschwerdeführers von flüchtlingsrechtlicher Relevanz sind.

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer wurde in den Jahren 2007, 2012 und 2015 drei Mal inhaftiert und jeweils gefoltert. Von der Folter hat er zahlreiche Narben davongetragen. Sowohl die Verhaftung im Jahr 2012 als auch diejenige im November 2015 standen im Zusammenhang mit dem Vorwurf, er wolle die LTTE wiederbeleben, und beruhen deshalb auf einem asylrelevanten Motiv. Die Ausreise kurz nach der Haftentlassung Anfang Januar 2016 erfolgte zeitlich und sachlich kausal zu dieser Verfolgung. Der Beschwerdeführer hatte somit zum Zeitpunkt seiner Ausreise begründete Furcht vor weiterer Verfolgung seitens der sri-lankischen Behörden. Auch ist das Vorliegen einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung zum heutigen Zeitpunkt zu bejahen: Aufgrund des Vorgesagten besteht, unabhängig von der geltend gemachten aber nicht belegten exilpolitischen Betätigung des Beschwerdeführers, ein ernsthaftes Risiko, dass die sri-lankischen Behörden ihn im Falle

seiner Rückkehr nach Sri Lanka erneut verdächtigen würden, ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus zu haben (vgl. Referenzurteil des BVGer vom 15. Juli 2016). Zudem ist nicht auszuschliessen, dass er auf einer sogenannten Stop-List vermerkt ist und folglich bei der Einreise nach Sri Lanka direkt verhaftet würde. Es ist zusammenfassend davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre und die Zufügung ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten hätte. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Gründe für den Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 Bst. F FK sind nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer ist daher als Flüchtling anzuerkennen und es ist ihm - mangels Vorliegens von Asylausschlussgründen (vgl. Art. 53 AsylG) - in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 8

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung des SEM vom 23. August 2018 ist aufzuheben. Der Beschwerdeführer ist als Flüchtling anzuerkennen und das SEM anzuweisen, ihm Asyl zu gewähren.

E. 9.1

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Einer obsiegenden Partei dürfen nur Verfahrenskosten auferlegt werden, die sie durch die Verletzung von Verfahrenspflichten oder durch treuwidriges Verhalten verursacht hat (Art. 63 Abs. 3 VwVG; Urteil des BGer 2A.474/2002 vom 17. März 2003 E. 7.2). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers stellte erneut Rechtsbegehren, über welche bereits mehrfach befunden worden ist (vorliegend Offenlegung der Quellen des Länderberichts des SEM vom 16. August 2016 zu Sri Lanka und Bestätigung der Zufälligkeit beziehungsweise der Offenlegung der objektiven Kriterien der Zusammensetzung des Spruchkörpers). Trotz der Gutheissung der Beschwerde ist es folglich gerechtfertigt, ihm androhungsgemäss (vgl. etwa Urteil des BVGer D-4191/2018 E. 13.2) die unnötig verursachten Kosten der Begehren, über welche vorliegend befunden wurde (Offenlegung der objektiven Kriterien der Zusammensetzung des Spruchkörpers), persönlich aufzuerlegen. Die diesbezüglichen Kosten sind auf Fr. 100.- festzusetzen (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 66 Abs. 3 BGG; u.a. Urteil des BGer 5D_56/2018 vom 18. Juli 2018 E. 6).

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand, weshalb es zu berücksichtigen gilt, dass die Beschwerdeeingaben sowohl redundante Passagen als auch weitschweifige Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka, welche sich auch in den Eingaben des Rechtsvertreters in anderen Beschwerdeverfahren finden, enthalten. Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie der übrigen massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf Fr. 3'000.- (inkl.

Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.